

Die Absprache im Strafverfahren

Das *BVerfG* hat am 19.03.2013 gesprochen (StV 2013, 353 m. Anm. Niemöller und Weigend [in diesem Heft]) – und keiner ist so recht zufrieden: Zuvörderst das *BVerfG* selber nicht, das sich ersichtlich nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken dazu durchgerungen hat, die jetzige gesetzliche Regelung für (noch) verfassungsgemäß zu erklären, das aber dem Frieden nicht traut und deshalb den Gesetzgeber weiterhin beobachten will, vor allem aber auch die Verfahrensbeteiligten misstrauisch beäugt und Zweifel hegt, ob sie sich in Zukunft mehr als bisher an die gesetzlichen Vorgaben halten werden. Die Verfahrensbeteiligten sind auch nicht glücklich: Die Verteidiger monieren, dass sie die gesetzlichen Vorgaben schon bisher in der Praxis hinderlich fanden und für die Zukunft noch untauglicher finden, die Richter und Staatsanwälte erklären, dass das Verfahren unpraktikabel und viel zu umständlich sei, zudem es durch die starke Betonung der formalen Vorschriften durch das *BVerfG* und die von ihm geforderten harten Sanktionen der Revisionsgerichte bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften noch unhandlicher geworden sei, die Universitätsprofessoren rügen, die Dogmatik sei »auf der Strecke geblieben«, und schließlich vermutet die Öffentlichkeit, es werde weiterhin gemauschelt werden und keine Gerechtigkeit im Strafverfahren mehr geben.

Warum ist das so? Weil *einerseits* nicht einzusehen ist, warum, wenn es doch eine »Verständigung« geben soll, nicht eine bestimmte Strafe ausgehandelt werden darf, sondern nur eine Strafobergrenze vereinbart werden kann, und warum bei allseitigem Einverständnis nicht auf Rechtsmittel verzichtet werden darf, weil *andererseits* trotz allen Bemühens Amtsaufklärungspflicht und Absprache nicht kompatibel sind. Entweder dürfen die Verfahrensbeteiligten und das Gericht vereinbaren, was ihnen sachdienlich und vernünftig erscheint oder sie müssen das Verfahren so durchführen, wie bisher vom materiellen und formellen Recht vorgeschrieben. Es kann nicht gelingen, wie es der Gesetzgeber getan hat und wie das *BVerfG* es auch versucht, beides in *einer* Verfahrensart zusammenzufassen.

Was ist zu tun? Es werden zwei Problembereiche immer zusammengeworfen: 1. Darf es überhaupt Absprachen im Strafverfahren geben? 2. Falls ja, wie muss eine vertretbare Absprachenregelung ausschauen? *Zu 1:* Natürlich darf es Absprachen im Strafverfahren geben. Es gibt sie doch seit Jahrzehnten: Das Strafbefehlsverfahren, in dem Staatsanwaltschaft und Gericht dem Beschuldigten einen Vorschlag machen, den dieser annehmen oder ablehnen kann, gilt seit Schaffung der Strafprozessordnung im Jahre 1877; das Verfahren ist immer mehr erweitert worden. § 153a StPO, der eine Verfahrensbeendigung ermöglicht, wenn der Beschuldigte sich mit den von Staatsanwaltschaft und Gericht vorgeschlagenen Auflagen oder Weisungen einverstanden erklärt, ist seit 1975 in Kraft und ebenfalls seitdem immer mehr ausgebaut worden. Wenn es diese Form der Absprachen seit langer Zeit gibt – warum sollte die Welt zusammenbrechen, wenn eine Absprachenregelung auch bei höheren Strafen eingeführt wird? Zudem: Viele andere europäische und außereuropäische Staaten haben Abspracheregulungen, ohne dass man ihnen deswegen die Rechtsstaatlichkeit absprechen muss. *Zu 2:* Hier liegt die Problematik und hier muss man ansetzen. Wie jetzt schon nach § 257c StPO müssen untersagt werden Absprachen über den Schuldspruch (denn das ist bei diesen mittelschweren und schweren Straftaten unabdingbar) und über Maßregeln der Besserung und Sicherung (denn die sind nicht verhandelbar). Hinzukommen muss ein Verbot der Alternative »Geldstrafe oder Freiheitsstrafe«, vor allem aber der Alternative »Freiheitsstrafe mit« oder »Freiheitsstrafe ohne Bewährung«; denn in diesen Fällen besteht keine echte Alternative für den Angeklagten – er muss zur günstigeren Alternative greifen, weil er sonst die Gefahr eingeht, ein großes Übel zu erleiden. Schließlich: Der Strafrabatt darf nicht ins freie Belieben der Richter gestellt werden. Stattdessen müssen gesetzliche Strafrahmen vorgegeben werden – etwa Halbierung des gesetzlichen (stets erhebliche Höchststrafen androhenden) Strafrahmens. Wie das im Einzelnen aussehen kann, ist von *mir* an anderer Stelle dargelegt worden (NStZ 1992, 167; 2007, 425; FS Böttcher, 2007, S. 105), worauf Bezug genommen werden kann.

Zusammengefasst: Ohne eine neue »konsensuale« Verfahrensart geht es nicht. Ohne eine solche »konsensuale« Verfahrensart werden wir aber auf die Dauer auch nicht auskommen. Die Hoffnung des *BVerfG* (und des bisherigen Gesetzgebers), das Verständigungsverfahren in das »normale« Strafverfahren integrieren zu können, ist trügerisch; dieser Wunsch kann und wird sich nicht erfüllen.

Vors. Richter am BGH a.D. Prof. Dr. Lutz Meyer-Goßner, Landau (Pfalz)